

Das neue Kartellrecht

Was müssen Unternehmen beachten?

DBJ-Seminar am 9.11.2005

Dr Walter Brugger und Dr Stephan Polster

Seminarinhalt

1. Überblick: Anpassung an das EU-Kartellrecht
2. Selbstbemessung statt Anmeldeverfahren
3. Änderungen in der Fusionskontrolle
4. Ermittlungsbefugnisse der Behörden
5. Entscheidungsarten und Geldbußen
6. Erhöhte Aufklärungsquote durch Kronzeugenregelung
7. Übergangsbestimmungen und Anpassungsbedarf für bestehende Verträge

1. Überblick

Überblick

- Anpassung des materiellen Kartellrechts an das Wettbewerbsrecht der EC
- Vorbild Art 81 EGV
- Übernahme der Legalausnahme aus der VO 1/2003
- Genehmigung von Kartellen = Vergangenheit
- Inkrafttreten KartG 2005: 1.1.2006



2. Selbstbemessung statt Anmeldung

Vorfrage: Was ist ein Kartell?

§ 1 Abs 1 u 2 KartG 2005 (entspricht Art 81 Abs 1 EGV)

Kartelle und somit verboten:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen
- Beschlüsse von
Unternehmervereinigungen
- aufeinander abgestimmte
Verhaltensweisen
- Empfehlungen (außer unverbindlich und
ohne Druck)

die eine

- Verhinderung
- Einschränkung
- Verfälschung

des Wettbewerbs bezwecken oder
bewirken

Kartellarten – Kartellformenlehre

- Preisabsprachen
- Konditionenkartell
- Vereinbarung von Rabatten -> Behinderung des Marktzutritts für andere (Nicht-Kartellmitglieder)
- Quotenkartell
- Syndikat

Submissionkartell

(Sonderform des Preiskartells)

- Verteilung von Aufträgen
- Verteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand sogar strafrechtlich geahndet

Quotenkartell

(Produktions-/ Absatzkartell)

- Marktaufteilung -> bestimmter Anteil am Markt ist Mitgliedern zugewiesen
 - territorial (Gebietsabgrenzungen)
 - mengenmäßig (Quotenkartell)

Kartell - weitere Beispiele

- Marktaufteilung (Gebietskartell):
Bestimmte Region als Absatzgebiet für Mitglieder
- Kundenaufteilung
- Preismeldestellen
- Preisempfehlungen (außer ohne Druck)

Kartell - weitere Beispiele

- Einnahme- oder Gewinnpools
- Normungs- und Typisierungskartelle
- Strukturkrisenkartelle
- Vertikale Vertriebsbindungen
(unterliegen nunmehr wie alle anderen Kartellformen dem Kartellverbot)

Syndikat

- straffste Form des Kartells
- gemeinsame Verkaufsorganisation: das Syndikat
 - > vollständige Ausschaltung des Wettbewerbs auf Absatzmarkt
 - > Produktions- und Quotenüberwachung

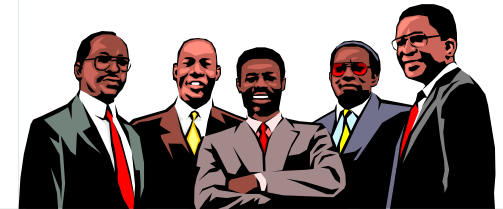
weitere Kartellformen

- Sonstige Wettbewerbsbeschränkungen
 - Beispiel: Wettbewerbsverbot über 5 Jahre bei Unternehmenskauf
 - Beispiel: Koordinierung bei Joint Venture (ARGE, Gemeinschaftsunternehmen)
 - Beispiel: Speiseeis-Fall

Kartell - Beispiele

Der Form nach

- Absprachekartelle
- Vertragskartelle
- Absichtskartelle
- Wirkungskartelle
- Frühstückskartelle ...



§ 1 Abs 3 KartG 2005 (entspricht Art 81 Abs 2 EGV)

- Nichtigkeitssanktion
 - absolute Nichtigkeit, ex tunc
 - Teilnichtigkeit möglich

Ausnahmen vom Verbot

§ 2 KartG 2005

Beweislast = Unternehmer!

Ausnahmen

- Legalausnahme = Selbstbemessung (§ 2 Abs 1 KartG 2005)
 - inhaltliche Ausnahme (bewertend)
 - soweit keine GVO
 - außerhalb GVO
- Bagatellfälle (§ 2 Abs 2 Z 1 KartG 2005)
- Bereichsausnahme – nicht bewertend (§ 2 Abs 2 Z 2-5 KartG 2005)
- GVO (§ 3 KartG 2005)

Hauptthema: Selbstbemessung statt Anmeldung

§ 2 Abs 1 KartG 2005 (entspricht Art 81 Abs 3 EGV)

- Art 81 Abs 3 EGV unmittelbar anwendbar (VO 1/2003)
- Prüfung im Einzelfall
- Prinzip der Legalausnahme; kein Anmelde- und Genehmigungssystem

Legalausnahme – Gesetzestext (Teil 1)

§ 2 Abs 1 KartG 2005

Vom Verbot nach § 1 sind Kartelle ausgenommen, die

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn
- zur
 - Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder
 - Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,

Legalausnahme – Gesetzestext (Teil 2)

§ 2 Abs 1 KartG 2005

- ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten

Legalausnahme

Voraussetzungen
kumulativ

2 positive

2 negative

angem.
Verbraucherbe-
teiligung am
Gewinn

wirtschaftlicher
Nutzen =
Effizienzgewinn

keine
Wettbewerbs-
ausschaltung

Unerlässlichkeit

Angemessene Beteiligung der Verbraucher am Gewinn

- Verbraucher = Marktgegenseite
- Variable Skala: je größer die Wettbewerbsbeschränkung, desto bedeutender müssen die Effizienzgewinne und deren Weitergabe an den Verbraucher sein

Effizienzgewinne (Teil 1)

Kosteneinsparungen:

- zB
- Entwicklung neuer Produktionstechniken und Verfahren
 - Zusammenlegung bestehender Vermögenswerte
 - Skalenvorteile
 - Verbundvorteile

Qualitative Effizienzgewinne:

zB Zusammenarbeit in

- Forschung
- Entwicklung
- Produktion
- Vertrieb

Effizienzgewinne (Teil 2)

- analoge Anwendung auf Dienstleistungen

Keine Wettbewerbsausschaltung

- Realistische Untersuchung
 - verschiedenen Wettbewerbsquellen auf dem Markt
 - Ausmaß des Wettbewerbsdrucks auf Vertragsparteien
 - Auswirkungen auf den Wettbewerbsdruck
- Tatsächlicher und potenzieller Wettbewerb

Unerlässlichkeit

2-Stufen-Prüfung

- Vereinbarung notwendig
- resultierende
Wettbewerbsbeschränkung notwendig
- tatsächliches wirtschaftliches Umfeld
- Berücksichtigung Marktstruktur
- wirtschaftliche Risiken
- Anreiz für Parteien

Conclusio

- BWB: Vereinfachung für Unternehmen und für BWB
- Faktisch: Unternehmen benötigen
 - juristischen Beistand und
 - ökonomische Analyse
 - des Marktes und
 - der Auswirkungen einer Vereinbarung

Weitere Ausnahmen vom Verbot

Bereichsausnahmen (§ 2 Abs 2 Z 2-5 KartG 2005)

- Bücher, **Kunstdrucke**, Musikalien, **Zeitschriften** und **Zeitungen**
(Letztverkäufer)
- Genossenschaften
- Kreditinstitutsgruppe
- landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe

Bagatellfälle (Teil 1)

(§ 2 Abs 2 Z 1 KartG 2005)

- Gemeinsamer Anteil der beteiligten Unternehmer (bisher der Absprache)
 - max **5 %** - am **gesamten** inländischen **Markt**
 - max **25 %** - am inländischen **räumlichen Teilmarkt**
- Dauerkriterium
(bisher: Entstehungszeitpunkt)

Beispiele % Sätze alt-neu

ALT

Gemeinsamer
Marktanteil des
Kartells:

- unter 5 % am gesamten inländischen Markt und
- unter 25 % an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt
- ZEITPUNKT DES ZUSTANDEKOMMENS DES KARTELLS

NEU

Gemeinsamer
Marktanteil der
beteiligten Unternehmer:

- max 5 % am gesamten inländischen Markt und
- max 25 % an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt
- DAUERKRITERIUM

Bagatellfälle? Beispiel

- **Es gibt örtliche Teilmärkte; Absprache betrifft örtlichen Markt; Marktanteil der Absprache: 24 % des örtlichen Teilmarktes**
- Die beteiligten Unternehmen haben zwar österreichweit 35% Marktanteil, die örtliche Absprache wirkt sich aber österreichweit nur mit 4,9 % aus
- Bisher: Bagatellkartell
- Neu: kein Bagatellkartell

Bagatellfälle Ö/EU

- KartG 2005 strenger als „De-minimis-Bekanntmachung“
 - De-minimis-Grenze: max 10 % bei Wettbewerbern,
 - max 15 % bei Nicht-Wettbewerbern
 - „Bündeltheorie“ max 5 % bzw 30 %
 - Weniger streng als „De-minimis-Bekanntmachung“
 - Preisabsprachen
 - Territorialabgrenzungen
 - Kundenaufteilungen
 - Keine Aberkennung
- „Kernbeschränkungen“*

3. Änderungen in der Fusionskontrolle

Fusionskontrolle - Überblick

- Zusammenschlusstatbestände
- Umsatzschwellen/Abgrenzung zur Europäischen Fusionskontrolle
- Inlandsauswirkung
- Verfahren
- Genehmigungskriterien

Fusionskontrolle - Tatbestände

Unveränderte Zusammenschlusstatbestände:

- **Share deal** (Erwerb eines Beteiligungsgrades von 25% und 50%; Formaltatbestand: keine Kontrollrechte erforderlich!)
- **Asset deal**
- **Betriebsüberlassungs-
/Betriebsführungsverträge**
- **Organgleichheit**
- **Beherrschender Einfluss**

Fusionskontrolle – Tatbestände/GU

Neue Regelung für **Gemeinschaftsunternehmen**
(joint ventures; „GU“):

Alt: **Ausnahme kooperativer GU** („Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen im Verhältnis zueinander oder im Verhältnis zu dem GU“); kooperative GU unterlagen Kartellkontrolle

Neu: Auch kooperative GU gelten als **Zusammenschluss** (Anpassung an EU-Recht)

Fusionskontrolle – Tatbestände/GU

Voraussetzungen:

- **Gemeinsame Kontrolle:** zumindest strategische Vetorechte der Gründer
- **Vollfunktionsfähigkeit:** im wesentlichen eigenständiger Marktauftritt:
 - ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen
 - keine bloßen Hilfs- oder Vertriebstätigkeiten für Gründer
 - Dauerhaftigkeit

Fusionskontrolle – Tatbestände/GU

Doppelkontrolle kooperativer GU:

- Prüfung **struktureller** Auswirkungen der GU-Gründung im **Zusammenschlussverfahren**
- **Kooperative** Aspekte (zB Wettbewerbsverbote, Lizenzvereinbarungen, Liefer- und Bezugspflichten etc) sind nicht Gegenstand des fusionskontrollrechtlichen Verfahrens, sondern unterliegen **kartellrechtlicher Kontrolle** (Art 81 EGV; § 1 KartG)!

Fusionskontrolle – Umsatzschwellen

Grundsätze:

Anmeldepflicht nur, wenn Zusammenschluss

- die Umsatzschwellen der Europäischen Fusionskontrolle nicht erreicht („**one-stop-shop**“); und
- die Umsatzschwellen der österreichischen Fusionskontrolle überschreitet.

Möglichkeit der **Verweisung** der Prüfungszuständigkeit zwischen Europäischer Kommission und nationalen Behörden (enge Voraussetzungen)

Fusionskontrolle – Umsatzschwellen

Änderung der österreichischen
Umsatzschwellen:

Öst Schwellen (in EUR)	Alt:	Neu:
Alle beteiligten Unternehmen weltweit gemeinsam	300 Mio	300 Mio
Alle beteiligten Unternehmen in Ö gemeinsam	15 Mio	30 Mio
Mindestens 2 beteiligte Unternehmen weltweit jeweils	2 Mio	5 Mio

Beachte: **Umsatzmultiplikatoren** im Medienbereich

Fusionskontrolle – Umsatzschwellen

- **Ausnahme (neu!):**

Wenn Umsatzschwellen erreicht, aber nur **ein** beteiligtes Unternehmen in Österreich **mehr als 5 Mio** Umsatz hat und die übrigen Unternehmen **nicht mehr als 30 Mio** weltweit => **keine Anmeldepflicht!**

Fusionskontrolle – Umsatzschwellen

Ziele der Änderungen:

Ausnahme der Anmeldepflicht für

- den Erwerb **kleiner** in- oder ausländischer Unternehmen (Umsatz unter EUR 5 Mio) durch ein großes österreichisches Unternehmen;
- Transaktionen **ohne ausreichenden Inlandsbezug** (siehe auch § 24 Abs 2 KartG)

Fusionskontrolle – Inlandsauswirkung

KartG ist nur anzuwenden, „*soweit sich ein Sachverhalt auf den inländischen Markt auswirkt (...)*“. (§ 24 Abs 2)

Kriterien für Fusionskontrolle:

- Keine Leistungen (Umsätze, Niederlassungen, Tochtergesellschaften) des Zielunternehmens in Österreich, auch nicht in absehbarer Zeit.
- Kein Erwerb von Ressourcen (Patente, Know-how, Finanzkraft oder dergleichen), die den Marktanteil des erwerbenden Unternehmens in Österreich spürbar erhöhen könnten.

Fusionskontrolle – Verfahren I

Zweistufiges Verfahren

Phase I: Verfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde (**BWB**)

- Anmeldung bei der BWB (bisher: beim Kartellgericht)
- Öffentliche Bekanntmachung auf website der BWB
- 14tägige Äußerungsfrist für wirtschaftlich betroffene Unternehmen (keine Parteistellung)
- Allenfalls Verhandlungen mit BWB/Bundeskartellanwalt:
Beschränkungen/Auflagen für Parteien

Fusionskontrolle – Verfahren II

- Vor Ablauf von **4 Wochen** nach Anmeldung:

Amtsparteien (BWB und Bundeskartellanwalt)

- verzichten auf Stellung eines Prüfungsantrags (PA), oder
- lassen 4wöchige Frist für PA verstreichen, oder
- zumindest eine Amtspartei stellt PA an das Kartellgericht

Fusionskontrolle – Verfahren III

Bei PA: **Phase II**: Verfahren vor dem
Kartellgericht

- Öffentliche Bekanntmachung des PA auf website der BWB
- Durchführung der **vertieften Prüfung**: =>
 - **Untersagung** des Vorhabens, oder
 - **Nichtuntersagung** des Vorhabens (evtl mit Bedingungen oder Auflagen), oder
 - **Einstellung** des Verfahrens:
 - nach Ablauf von **5 Monaten** (ab Einleitung 2. Phase oder
 - bei Zurückziehung der PA
- **Stellungnahmerecht** betroffener Unternehmer (keine Frist)

Fusionskontrolle – Verfahren IV

Maximale Verfahrensdauer

- **Phase I**: rund 4 Wo (ab Einlangen der Anmeldung bei der BWB); allenfalls früherer Prüfungsverzicht.
- **Phase II**: bis zu 5 Monate (ab Einlangen des (ersten) PA) plus 4 Wo bis zur Rechtskraft der Entscheidung.
- **Maximale Gesamtverfahrensdauer 1. Instanz: 7 Monate**
- Bei **Rekurs** gegen Nichtuntersagung (rekursberechtigt sind Amtsparteien, Rekursfrist 4 Wochen): Verlängerung um ca weitere **4 Monate** bis Entscheidung durch Kartellobergericht

Fusionskontrolle – Vollzugsverbot

- Ein anmeldebedürftiger Zusammenschluss darf erst durchgeführt werden,
 - wenn kein PA gestellt oder auf Stellung eines PA verzichtet worden ist (Phase I), oder
 - bei Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftiger Nichtuntersagung des Zusammenschlusses (Phase II).
- Bei Nichtuntersagung des Zusammenschlusses mit Beschränkungen oder Auflagen darf dieser nur unter Einhaltung dieser Beschränkungen/ Auflagen durchgeführt werden.
- Gegen das Vollzugsverbot verstoßende Verträge sind **unwirksam**.
- **Geldbußen** bei Verstoß.

Fusionskontrolle – Genehmigungskriterien

Grundsatz: Untersagung bei **Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung**

Unterschied zur EU-Fusionskontrolle: kein „SIEC“
– Test („significant impediment of effective competition“; „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“)

Auswirkung auf Zusammenschlussprüfung in Oligopolmärkten?

Fusionskontrolle – Genehmigungskriterien

Trotz Entstehung/Verstärkung von Marktbeherrschung ist Zusammenschluss zu genehmigen,

- bei Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen;
- wenn der Zusammenschluss zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

4. Ermittlungsbefugnisse

Wer beurteilt in Streitfällen?

NC (national court, zB Bezirksgericht Amstetten, Handelsgericht Wien, Amtsgericht München) – **Zivilgericht**
„private enforcement“

NCA (national competition authority, zB Kartellgericht, Bundeswettbewerbsbehörde; dt Bundeskartellamt) - **Behörde**

Wer beurteilt in Streitfällen?



Die **Kommission** kann Fälle

- selbst aufgreifen
- von NCA an sich ziehen (nicht aber von NC an sich ziehen!)

Wer beurteilt in Streitfällen?

Die **Kommission** kann

- vor NC schriftliche Stellungnahmen abgeben (kann auch NCA)

Urteilkopien sind an die K zu senden (Art 15/2)

Weiterhin: Vorabentscheidungsverfahren (Art 234 EG)

Neu: Gutachten der K möglich

Kommission

- Neelie Kroes, Kommissarin für Wettbewerb (aus Rotterdam)
- Philip Lowe, Generaldirektor für Wettbewerb (Leeds, Oxford)



Zusammenarbeit K + NCA

- Beratender Ausschuss (Art 14)
- Netzwerk ECN (Art 11-12)

Netzwerk ECN

- Europäisches Netzwerk der 25 nationalen Wettbewerbsbehörden (**ECN**)
 - Konsultations- und Kommunikationsmechanismus
 - EK <--> NCA

Netzwerk ECN im Detail

- NCA (BWB, KartG) InfoPflicht an K (Art 11/3)
- NCA (KartG) Entscheidungsentwurf an K (Art 11/4)
- NCA (BWB, KartG, BKA) kann K konsultieren (Art 11/5)
- InfoAustausch (Art 12) Intranet
 - NCA – K – NCA – NCA - K
- BWB als NCA: Amtshilfe (Art 22)
 - NCA – NCA oder NCA - K

Weitere Netzwerke der NCA

- Netzwerk der EFTA (=Norwegen, Island, Liechtenstein) -EU-Wettbewerbsbehörden (**ECA**)
- Inoffizielle Central European Competition Initiative (**CECI**): PL, CZ, HU, SLO, SK

Netzwerke (Forts.)

- Sektorale Netzwerke/Working Groups (zB Rail, Air)
- International Competition Network (**ICN**) BWB weniger aktiv



Behörden u Gerichte in Ö

- Bundeswettbewerbsbehörde
- Bundeskartellanwalt
- Kartellgericht
- Strafgerichte
- Zivilgerichte („private enforcement“)



JUSTIZ





Prof Barfuß

- „Aufpasser“
- rd 17 jurist. u wirtschaftl. Mitarbeiter nach Branchen geordnet + 6 Sekretärinnen
- kooperiert mit Polizei, Gericht, Kartellanwalt, Regulatoren, EU-Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden
- untersucht, stellt Anträge an Gericht

Was tut die BWB?

Beispielsweise VII/2003-IV/2004:

- Nach Ö-Recht:
 - 26 Kartellfälle
 - 35 Missbrauchsfälle
- Nach EG-Recht:
 - 120 Kartell- u Missbrauchsfälle

Beispielsweise 2004:

- 5 Hausdurchsuchungen

Was tut die BWB?

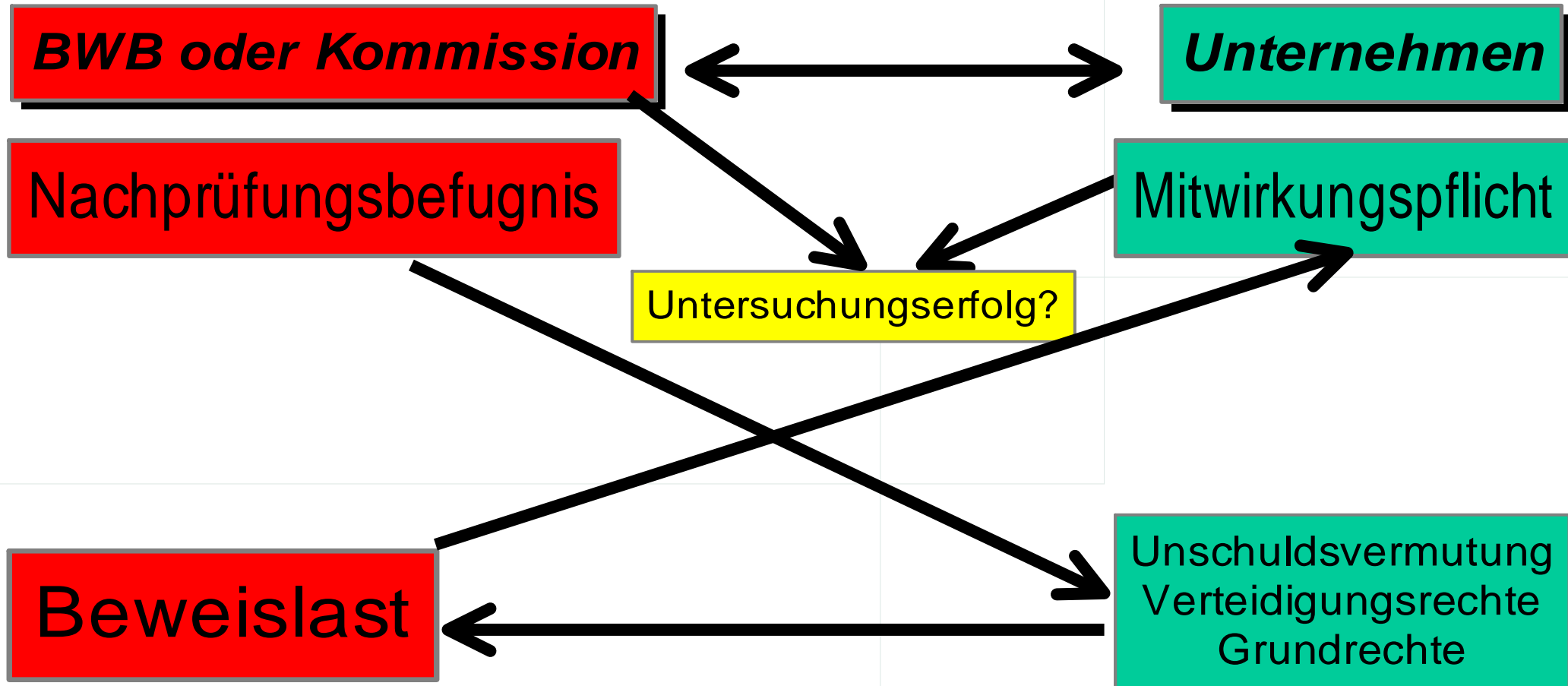
Beispielsweise I/2005-VI/2005:

- Nach Ö-Recht:
 - 6 Kartellfälle
 - 13 Missbrauchsfälle
 - 165 Zusammenschlussfälle
- Nach EG-Recht:
 - 22 Kartell- u Missbrauchsfälle
 - 168 Zusammenschlussfälle

Methoden der BWB

- Auskunftsbefehle unter Frist
- Zeugeneinvernahmen
- Unterlageninsicht
- Auskunft „vor Ort“
- **Hausdurchsuchungen** unter Beiziehung der Polizei
 - zB: ... *Am 25. 5. 2004 hat die BWB (mit tatkräftiger Unterstützung des Kriminalamtes Wien) ... eine ganztägige Hausdurchsuchung in einem österreichischen Industrieunternehmen durchgeführt ...*

Magisches Viereck



Methoden der BWB

- Kein Anwaltsprivileg (zB Korrespondenz mit RA)
- Keine Akteneinsicht
- Rechtliches Gehör erst vor Antrag an KartG
- Auskunftsdurchsetzung nicht durch Bescheid, sondern nur durch KartG

Vorsorge!

- Mitarbeiterschulung
- Interne Verhaltensregeln
- Saubere Dokumentation der eigenen Geschäftstätigkeit
- Verhalten in Berufsverbänden etc

zusammen: Vorsorgeprogramm (Compliance Programme)

Dawn Raid – was tun?

Beispiele:

- Portier
- Vorstand, Geschäftsführer, Abteilungsleiter
- Vorstandssekretariat (Kalender, Unterlagen)
- Rechtsabteilung + Rechtsanwalt

Dawn Raid – was tun?

Wissen:

- Wer darf untersuchen?
- Was untersuchen?
- Wie untersuchen?
- Wer ist zu informieren im Unternehmen, welcher RA ist zu Hilfe zu rufen
- ...

5. Entscheidungsarten und Geldbußen

Fallverteilung

- **Zuständigkeit** einer oder mehrerer **NCA** falls:
 - der **Ursprung** oder die **wesentliche Auswirkung** der Vereinbarung im Hoheitsgebiet der NCA liegt;
 - die NCA die Zuwiderhandlung **wirksam beenden** kann; und
 - die NCA die **notwendigen Beweise** erheben kann.

Fallverteilung

- Üblicherweise **Zuständigkeit der EK** falls:
 - **Zuwiderhandlungen in mehr als 3 MS** auftreten; und
 - **Auswirkungen auf den Wettbewerb in mehr als 3 MS** haben.
- Die **EK** kann
 - Fälle **selbst aufgreifen**;
 - Fälle von NCAs **an sich ziehen**.

Fallverteilung

- Weitreichender Informationsaustausch zwischen ECN-Mitgliedern (Ermittlungsergebnisse, auch vertraulicher Natur)
- Zulässigkeit der Erhebung dieser Informationen richtet sich nach Recht der erhebenden Behörde
- Gefahr des uneinheitlichen Schutzniveaus (zB Anwaltsprivileg!)

Entscheidungsarten

■ Abstellung

- Bei Zuwiderhandeln gegen das Kartellverbot (§ 1), das Missbrauchsverbot (§ 5), das Vollzugsverbot (§17)
- Nicht nur Untersagung eines bestimmten Verhaltens, sondern auch Verpflichtung zu positiven Maßnahmen möglich
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Vorrang von verhaltensorientierten Maßnahmen gegenüber strukturellen Abhilfemaßnahmen
- Keine Kompetenz des KG zur Nichtigkeitserklärung von kartellrechtswidrigen Verträgen oder Zuspruch von Schadenersatz (zuständig sind Zivilgerichte)

Entscheidungsarten

- **Verpflichtungszusagen**
 - Alternative zur Abstellungsentscheidung
 - Abstellungsverfahren muss bereits anhängig sein
 - Verpflichtungszusagen müssen erwarten lassen (Prognose), dass sie zukünftige Verstöße ausschließen.
 - Alleiniges Ermessen des KG; kein Zustimmungsrecht des Antragstellers
 - Wiederaufnahme des Abstellungsverfahrens bei Verstoß gegen Zusage oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse

Entscheidungsarten

- Feststellungen
 - Feststellung, dass ein noch andauernder oder (neu: bereits beendeter) Sachverhalt gegen das Kartellverbot, das Missbrauchsverbot oder das Vollzugsverbot verstößt

 - Keine Zuständigkeit zu Feststellungen im Bereich von Art 81 und Art 82 EGV (Prinzip der Selbstbemessung)

Entscheidungsarten

■ Geldbußen I

- Anpassung an den europäischen Rechtsrahmen
- Bei **vorsätzlichen oder fahrlässigen** Verstößen gegen Kartellverbot, Missbrauchsverbot, Vollzugsverbot
- Bei Nichteinhaltung einer Verpflichtungszusage
- auch bei Verstößen gegen Art 81/82
- Abschaffung der Mindeststrafe
- Höchstbetrag von **10% des im Vorjahr erzielten Gesamtumsatzes**
- Geldbuße kann nur auf Antrag der Amtsparteien (BWB, Bundeskartellanwalt) verhängt werden

Entscheidungsarten

- Geldbußen II
 - **Bemessungskriterien:**
 - **Schwere** und **Dauer** der Rechtsverletzung
 - erzielte **Bereicherung**
 - **Verschuldensgrad** und
 - wirtschaftliche **Leistungsfähigkeit**
 - Bei Kartellverstößen ist auch **Mitwirkung an der Aufklärung** zu berücksichtigen
 - **Verjährung:** binnen 5 Jahren nach Ende der Rechtsverletzung

6. Kronzeugenregelung

Kronzeugenregelung

- BWB „kann“ bei Verstößen gegen das Kartellverbot auf Stellung eines **Bußgeldantrags** gegen ein Unternehmen **verzichten**,
 - das die **Zuwiderhandlung** gegen § 1 KartG/Art 81 EGV **einstellt**,
 - das die BWB informiert, **bevor** der Sachverhalt dieser bekannt wird,
 - das uneingeschränkt und zügig mit der BWB zur **vollständigen Aufklärung des Sachverhalts** zusammenarbeitet, und
 - das **andere Unternehmen nicht zur Teilnahme** an der Zuwiderhandlung **gezwungen** hat.

Kronzeugenregelung

- Falls der Sachverhalt der BWB **bereits bekannt** war, „kann“ sie eine geminderte Geldbuße beantragen. Kriterien: Zeitpunkt der Information und deren „Mehrwert“
- Wohl kein Rechtsanspruch des Kronzeugen auf Geldbußenerlass oder –ermäßigung (arg „kann“)
- BWB hat faktische Handhabe der Kronzeugenregelung in Handbuch zu erläutern

Kronzeugenregelung

Risiken I:

- Kronzeugenregelungen sind europaweit nicht harmonisiert (EK und 17 Mitgliedsstaaten verfügen über leniency programs)
- Antrag bei einer Behörde gilt nicht als Antrag bei anderen Behörden
- Zuständigkeit im ECN: Fall könnte einer anderen Behörde zugeteilt werden, bei der kein Kronzeugenantrag gestellt wurde (oder gar kein oder ein anderes Kronzeugenprogramm besteht)

Kronzeugenregelung

Risiken II:

Schutzvorkehrungen:

- EK empfiehlt, Anträge bei allen möglicherweise zuständigen Behörden
- Informationsweitergabe im ECN erfordert (grundsätzlich) Zustimmung des Kronzeugen
- EK und NCA leiten keine Ermittlungen aufgrund von im ECN übermittelten Informationen zu Kronzeugenanträgen ein
- Aber: Gefahr der Beschwerden von Kunden/Wettbewerbern bei anderen Wettbewerbsbehörden

7. Übergangsbestimmungen und Anpassungsbedarf

Übergangsbestimmung und Anpassungsbedarf

- **Genehmigte Kartelle** (gem KartG 1988), die **nach neuer Rechtslage verboten** sind, dürfen bis zum **31.12.2006**, längstens jedoch bis zum **Ende der Genehmigungsdauer** durchgeführt werden.
- Die bisherige Sonderbehandlung (Anzeigesystem) **vertikaler Vereinbarungen** ist im KartG 2005 weggefallen. Bestehende Verträge sind daher ab 1.1.2006 auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit zu prüfen.

D O R D A
B R U G G E R
J O R D I S

RECHTSANWÄLTE

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Stephan Polster

stephan.polster@dbj.at

Walter Brugger

walter.brugger@dbj.at